

Die Grundlagen dieser Satzung, einschließlich Zuchtprogramm und Zuchtbuchordnung, sind das Vereinsrecht nach BGB, die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und der Länder, der Mitglieds- und Vertragsstaaten des räumlichen Tätigkeitsbereichs sowie die Zuchtverbandsordnung (ZVO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) in der jeweils gültigen Fassung.

I. Satzung

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband führt den Namen:
Pferdestammbuch Weser-Ems e.V., nachstehend kurz Verband genannt.
- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Vechta und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter der Nummer VR 110643 eingetragen.
- 1.3 Das Verbandsgebiet (räumlicher Tätigkeitsbereich) erstreckt sich über die Bundesrepublik Deutschland sowie über Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, das Vereinigte Königreich, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Polen, Russland, Schweden, die Schweiz, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika.
- 1.4 Das Kernzuchtgebiet bilden der ehemalige Regierungsbezirk Weser-Ems und das Land Bremen.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verband verfolgt überwiegend und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Beiträge und Gebühren sind ausschließlich im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere zur Deckung der Geschäftskosten zu verwenden.

§ 3

Zweck und Aufgaben

- 3.1 Der Verband ist ein körperschaftlicher Zusammenschluss von Züchtern zur Förderung der Pony- und Pferdezucht, kurz Pferdezucht genannt, der der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) angeschlossen ist. Er gilt im Sinne des Tierzuchtgesetzes in der jeweils gültigen Fassung als eine anerkannte Züchtervereinigung.
- 3.2 Zweck des Verbandes ist es
 - 3.2.1.1 die Leistungsfähigkeit der Ponys und Pferde unter Berücksichtigung der Vitalität zu erhalten und zu verbessern,
 - 3.2.1.2 die Wirtschaftlichkeit, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit der Pony- und Pferdezucht und -haltung zu verbessern,
 - 3.2.3 den an die Ponys und Pferde gestellten qualitativen Anforderungen zu entsprechen und
 - 3.2.4 eine genetische Vielfalt zu erhalten.
- 3.3 Der Verbandszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - 3.3.1 die in gesonderten Zuchtprogrammen näher beschriebene Förderung der Zucht von Ponys und Pferden, nachfolgend kurz Pferde genannt, aller in der Zuchtbuchordnung aufgeführten Rassen. Die für jede Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereichs formulierten „Zuchtprogramme“ (s. Abschnitt II) sind Bestandteil der Satzung.
 - 3.3.2 Führung von Zuchtbüchern gemäß Zuchtbuchordnung (s. Abschnitt III), welche Bestandteil der Satzung ist.

- 3.3.3 Beratung der Züchter des Verbandes in sämtlichen Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung sowie Krankheitsbekämpfung u.a.
- 3.3.4 Förderung des Absatzes von Pferden/Ponys durch entsprechende Maßnahmen.
- 3.3.5 Veranstaltung von Leistungsprüfungen, Schauen und Beschickung von Ausstellungen.
- 3.3.6 Gegenseitiger Erfahrungsaustausch

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verband hat

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

4.1.1 Aktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person bzw. eine Körperschaft werden, die

- 4.1.1.1 die Voraussetzung des Tierzuchtgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfüllt,
- 4.1.1.2 Satzung, Zuchtprogramme und Zuchtbuchordnung des Verbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkennt,
- 4.1.1.3 Besitzer eines nach Maßgabe der Zuchtprogramme im Zuchtbuch eingetragenen Pferdes/Ponys ist,
- 4.1.1.4 ihren Wohnsitz (natürliche Personen) oder ihren Sitz (juristische Personen) in dem in § 1 umschriebenen räumlichen Tätigkeitsbereich des Verbandes haben.
- 4.1.1.5 Zuchtgemeinschaften müssen die Punkte 4.1.1.1 bis 4.1.1.4 erfüllen. Zusätzlich muss eine Person der Zuchtgemeinschaft dem Verband als alleinvertretungsberechtigt benannt werden, der gegenüber Erklärungen mit Wirkung auch gegen die Zuchtgemeinschaft abgegeben werden können. Bei Wahlen hat eine Zuchtgemeinschaft, solange sie nicht aus Einzelmitgliedern besteht, nur eine Stimme; die alleinvertretungsberichtigte Person verfügt über das aktive und passive Wahlrecht.

4.1.2 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder können Freunde und Förderer der Zucht werden, die die Bestrebungen des Verbandes unterstützen, ohne Besitzer oder Eigentümer eines eingetragenen Zuchtpferdes/-ponys zu sein.

4.1.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung des Verbandes besonders verdient gemacht haben. Sie sind von jeder Beitragszahlung befreit, sofern sie nicht im Besitz von eingetragenen Ponys bzw. Pferden sind.

4.1.4 Tätigkeit des Verbandes

Der Verband wird grundsätzlich nur für Mitglieder tätig. In begründeten Ausnahmefällen ist der Verband berechtigt, auch für Nichtmitglieder tätig zu werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Als Antrag auf Aufnahme als aktives Mitglied gem. § 4.1.1 gilt die Vorstellung eines im Besitz befindlichen Ponys/Pferdes auf einer Veranstaltung des Verbandes und/oder die Unterzeichnung des Antrags auf Mitgliedschaft.
- 5.2 Die passive Mitgliedschaft der unter § 4.1.2 genannten Personen wird durch Beitrittserklärung erworben.
- 5.3 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die aktive Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied nicht mehr im Besitz eines eingetragenen Ponys/Pferdes ist. Sie wird in eine passive Mitgliedschaft überführt, solange keine schriftliche Kündigung erfolgt.
- 6.2 Die Mitgliedschaft erlischt

- 6.2.1 durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und gegenüber dem Verband drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss. Die Übergabe der Mitgliedschaft an einen Rechtsnachfolger kann auf Antrag ohne Entrichtung der Eintrittsgebühr erfolgen.
- 6.2.2 bei natürlichen Personen durch Tod. Die aktive Mitgliedschaft können Erben auf Antrag ohne Entrichtung der Eintrittsgebühr fortsetzen.
- 6.2.3 bei Körperschaften und/oder Zuchtgemeinschaften durch deren Auflösung.
- 6.2.4 durch Ausschluss, der zulässig ist,
 - 6.2.4.1 aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstoß gegen die Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung oder gegen die mitgliedschaftsrechtlichen Pflichten von Satzung, Zuchtprogramm oder Zuchtbuchordnung oder wenn die Voraussetzungen einer einwandfreien züchterischen Arbeit nicht mehr gegeben sind.
 - 6.2.4.2 bei unehrenhaftem, dem Verband schädigendem Verhalten.
 - 6.2.4.3 bei Verzug der Zahlung von Beiträgen oder Gebühren. Dieser Ausschluss ist nur zulässig nach mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung. Die letzte Mahnung hat schriftlich gegen förmlichen Empfangsnachweis mit einer Mahnfrist von zwei Wochen zu erfolgen und muss auf die Streichung der Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechtsfolgen des Absatzes 6.4 hinweisen. Bleibt dieses Schreiben ohne Antwort bzw. die Forderung wird nicht fristgerecht ausgeglichen, so wird die Löschung der Mitgliedschaft ohne weitere Mitteilung vollzogen.
- 6.3 Ausschlüsse gem. 6.2.4.1 und 6.2.4.2 werden nach Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.
- 6.4 Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Verbandsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fällig gewordenen Gebühren verpflichtet. Die Zuchtbuchführung der Pferde von ausgeschiedenen Mitgliedern ruht.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes aktive Mitglied kann sowohl in den geschäftsführenden Vorstand als auch in den Gesamtvorstand und in die Delegiertenversammlung gewählt werden.
- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet
 - 7.2.1 die Satzung nebst Zuchtprogrammen und Zuchtbuchordnung des Verbandes und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Verbandes zu schädigen vermag,
 - 7.2.2 die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu zahlen und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verband zu erfüllen,
 - 7.2.3 die auf dem Gebiet der Pferdezucht erlassenen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen zu befolgen,
 - 7.2.4 die Veröffentlichung von zuchtwertrelevanten Daten aller Ponys/Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in ihrem Eigentum/Besitz stehen oder standen,
 - 7.2.5 dem Verband auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Auskunft zu erteilen und Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren.

§ 8

Organe des Verbandes

- 8.1 Organe des Verbandes:
 - 8.1.1 die Bezirksversammlungen (s. § 9)

- 8.1.2 die Delegiertenversammlung (s. § 10)
- 8.1.3 der geschäftsführende Vorstand (s. § 11)
- 8.1.4 der Gesamtvorstand (s. § 12)
- 8.1.5 die Bewertungskommission (s. § 13)
- 8.1.6 die Rassevertreter (s. § 14)
- 8.1.7 der Geschäftsführer (s. § 15)
- 8.1.8 der Zuchtleiter (s. § 15)
- 8.2 Die nicht in einem Angestellten- oder Dienstverhältnis ausgeübte Verbandstätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 9

Bezirksversammlungen

9.1 Das Kernzuchtgebiet (ehemaliger Regierungsbezirk Weser-Ems und das Land Bremen) ist in fünf Bezirke eingeteilt:

Nordoldenburg: Kreise Wesermarsch, Ammerland, Oldenburg und die Städte Oldenburg, Delmenhorst und Bremen

Süddoldenburg: Kreise Cloppenburg und Vechta

Osnabrück: Kreis Osnabrück, Stadt Osnabrück

Emsland: Kreis Emsland, Grafschaft Bentheim

Ostfriesland: Kreise Leer, Aurich, Wittmund, Friesland und die Städte Emden und Wilhelmshaven

9.2 In den Bezirken finden alljährlich Versammlungen der dort selbst oder mit ihrem Zuchtbetrieb ansässigen Mitglieder statt, über die Niederschriften anzufertigen sind.

Mitglieder, die außerhalb der genannten Bezirke ansässig sind, können mit Stimmrecht nur an den Bezirksversammlungen teilnehmen, für dessen Bezirk sie sich entschieden haben. Diese Entscheidung geben sie bei Aufnahme in den Verband auf ihrem Eintrittsformular bekannt.

9.3 Den Bezirksversammlungen obliegen folgende Aufgaben:

9.3.1 Vermittlung von Beratung und Information über alle Fragen von Zucht, Verwendung und Absatzförderung durch Vorschläge und Meinungsaustausch

9.3.2 Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung gem. § 10

9.3.3 Wahl eines Mitgliedes für den Gesamtvorstand (s. § 12) aus den Reihen der Delegierten des jeweiligen Bezirks.

9.3.4 Vorschläge zur Wahl der Rassevertreter und deren Stellvertreter

9.4 Die Bezirksversammlungen sind öffentlich. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Verbandes nach Absprache mit dem Gesamtvorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Verbandsmitteilungsblatt. Die Bezirksversammlungen werden im Regelfall durch das für diesen Bezirk gewählte Gesamtvorstandsmitglied geleitet. Bei dessen Verhinderung wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Alle Abstimmungen erfolgen nach Prüfung der Stimmberechtigten offen, falls kein anderes Verfahren beantragt wird. Alle Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Ergebnis von Abstimmungen ist vom Vertreter der Geschäftsstelle festzuhalten und dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

§ 10 Delegiertenversammlung

- 10.1 Die Delegiertenversammlung des Verbandes besteht aus 30 Mitgliedern, die in den Bezirksversammlungen (§ 9) als Vertreter (Delegierte) gewählt und delegiert werden und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Die Anzahl der von jeder Bezirksversammlung zu wählenden Delegierten richtet sich nach der Anzahl der aktiven Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der aktiven Mitglieder des Verbandes.
- 10.2 Der geschäftsführende Vorstand bestimmt zu diesem Zweck vor Beginn einer jeden Wahlperiode aus der bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Anzahl der aktiven Mitglieder des Verbandes und aus der Anzahl der aktiven Mitglieder der Bezirksverbände, die Anzahl der Delegierten, die jeder Bezirksverband für die Delegiertenversammlung zu wählen hat.
- 10.3 Die Delegierten zur Delegiertenversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlungen der Bezirke gewählt. Als Delegierte dürfen nur aktive Mitglieder gewählt werden. Bei der Wahl eines Delegierten in den geschäftsführenden Vorstand sowie bei ausscheidenden Delegierten in der laufenden Amtsperiode ist eine Ersatzwahl erforderlich.
- 10.4 Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Bei Bedarf sind weitere Versammlungen einzuberufen, vor allem auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes sowie auf Verlangen von mindestens 10 Delegierten.
- 10.5 Die Einberufung muss 2 Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- 10.5.1 Zu den Sitzungen sind außer den Delegierten die Rassevertreter schriftlich einzuladen. Im Verhinderungsfall hat sich der Rassevertreter um die Weitergabe der Einladung an seinen Stellvertreter zu kümmern. Den Rassevertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- 10.6 Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Neben den Delegierten sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes stimmberechtigt.
- 10.7 Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Vertreter.
- 10.8 Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 10.8.1 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
 - 10.8.2 Wahl des Vorstandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreters aus den Reihen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (s. § 11),
 - 10.8.3 Wahl der Mitglieder bzw. Stellvertreter für Körkommission bzw. Bewertungs- und Prämierungskommission des Verbandes (s. § 13) – der Wahlzeitraum beträgt 4 Jahre,
 - 10.8.4 Berufung des Zuchtleiters (s. § 15),
 - 10.8.5 Wahl von zwei Kassenprüfern aus den Reihen der Delegierten, im Allgemeinen für jeweils zwei Jahre mit jährlicher Neuwahl eines Prüfers. Bei Ausfall eines Prüfers gilt dessen Vorgänger als Vertreter.
 - 10.8.6 Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfungsberichtes, Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
 - 10.8.7 Festlegung der Beiträge und Gebühren,
 - 10.8.8 Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - 10.8.9 Bestellung von Sonderausschüssen,
 - 10.8.10 Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Verbandsmitglieder,
 - 10.8.11 Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- 10.8.12 Entscheidung über die Berufung gegen den vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband,
- 10.8.13 Änderung der Satzung (einschließlich Zuchtprogramm und Zuchtbuchordnung). Hierfür ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 10.8.14 Feststellung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses. Entgegennahme des Berichts über die Prüfung der Jahresrechnung.
- 10.9 Ausnahmsweise können eilige Angelegenheiten auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes auch im schriftlichen Abstimmungswege geklärt werden, insofern kein Delegierter widerspricht.
- 10.10 Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen „Ja“ und „Nein“ Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.11 Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Sie wird den Delegierten zugeschickt, die bei der nächsten Versammlung über die Genehmigung abstimmen.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

- 11.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern und dem Geschäftsführer. Seine Mitglieder, mit Ausnahme des Geschäftsführers, werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar jeweils der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied im Abstand von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes wird von der Delegiertenversammlung für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied gewählt.
- 11.2 Der Vorsitzende und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.
- 11.3 Der geschäftsführende Vorstand regelt die Personal- und Finanzfragen.
- 11.4 Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
- 11.5 Im geschäftsführenden Vorstand ist eine Beschlussfassung mittels Telekommunikation als Ausnahme zulässig.
- 11.6 Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Gesamtvorstand

- 12.1 Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie fünf weiteren Mitgliedern, die in den Bezirksversammlungen als Vertreter des jeweiligen Bezirks in den Vorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes wird von der Delegiertenversammlung für den Rest der Wahlperiode ein Ersatz-Mitglied gewählt.
- 12.2 Der Gesamtvorstand ist für die Tätigkeit des Verbandes sowie die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen verantwortlich.
- 12.3.1 Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er bereitet die Delegiertenversammlung vor und sorgt für die Durchführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung. Der Gesamtvorstand beschließt ferner über die Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Bewertungskommission

- 13.1 Die Bewertungskommissionen bewerten alle zur Eintragung ins Zuchtbuch vorgestellten Pferde/Ponys im Rahmen der Zuchtprogramme und der Zuchtbuchordnung. Auf der Grundlage dieser Bewertung entscheiden sie über die Eintragung der betreffenden Pferde/Ponys in das Zuchtbuch sowie über Prämierungen der Zuchttiere sowie die Auswahl von Ponys/Pferden für überregionale Schauen und Championate.
- 13.2 Mitglieder der Bewertungskommission für Hengste (Körkommission) sind:
 - 13.2.1 drei Mitglieder, davon mindestens zwei erfahrene Züchter,
 - 13.2.2 der Zuchtleiter und/oder sein Vertreter, der bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt, und
 - 13.2.3 der westfälischen Zuchtleiter bzw. seinen Vertreter .
- 13.3 Mitglieder der Bewertungskommission für Stuten und Fohlen (Prämierungskommission) sind:
 - 13.3.1 der Zuchtleiter und/oder sein Vertreter und ein weiterer erfahrener Züchter. Entscheidungen über die Eintragung von Zuchtstuten in das Zuchtbuch können in besonderen Fällen vom Zuchtleiter bzw. seinem Vertreter allein vorgenommen werden.
- 13.4 Die Bewertungskommissionen werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Mitglieder zu 13.3.1 können bei Bedarf kurzfristig durch den geschäftsführenden Vorstand berufen werden.
- 13.5 Die Zuchtbucheintragungen von Stuten sowie das Identifizieren und Registrieren von Fohlen außerhalb des Kernzuchtgebiets übernimmt, wenn nicht anders möglich, wie im Geschäftsbesorgungsvertrag beschrieben, der Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes.

§ 14 Rassevertreter

- 14.1 Für jede Rasse, bei der mehr als 50 Zuchttiere eingetragen sind, wird ein Rassevertreter und ein Stellvertreter der jeweiligen Rasse auf Vorschlag der Züchter der jeweiligen Rasse gewählt. Die Vorschläge der Züchter werden in den Bezirksversammlungen vorgetragen und der Delegiertenversammlung vorgelegt. Die Wahl erfolgt in der Delegiertenversammlung. Vertreter und Stellvertreter werden für die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand.
- 14.2 Die Rassevertreter haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - 14.2.1 Änderungen des jeweiligen Zuchtprogramms und der Zuchtbuchordnung vorzubereiten.
 - 14.2.2 Vorschläge über die Art und Durchführung züchterischer Veranstaltungen vorzutragen.
 - 14.2.3 spezielle Versammlungen von Züchtern einzelner Rassen nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle.
- 14.3 Versammlungen der Rassevertreter und deren Stellvertreter erfolgen nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

§ 15 Zuchtleiter/Geschäftsführer

- 15.1 Der Geschäftsführer wird durch den geschäftsführenden Vorstand angestellt und entlassen. Seine Aufgaben können durch eine vom geschäftsführenden Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung festgelegt werden.
 - 15.1.1 In jedem Fall hat der Geschäftsführer die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen und insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - 15.1.2 die Geschäftsstelle zu leiten und zu beaufsichtigen,
 - 15.1.3 die Rechnungs- und Kassenführung zu verantworten,

15.1.4 die Erstellung des Geschäftsberichtes,

15.1.5 Teilnahme an Sitzungen der Organe

15.2 Der Zuchtleiter wird vom geschäftsführenden Vorstand in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung berufen. Er kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes abgelöst werden, sofern dieser von der Delegiertenversammlung bestätigt wird. Der Zuchtleiter ist für die Zuchtarbeit verantwortlich. Er bedient sich dazu der Verbandsgeschäftsstelle.

§ 16

Rechnungsprüfung und Bekanntgabe von Beschlüssen und sonstigen Verlautbarungen sowie Datenschutz

16.1 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes erfolgt durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, dessen Bericht dem geschäftsführenden Vorstand, den gewählten Kassenprüfern und der Delegiertenversammlung vorzulegen ist. Die sachliche Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer, deren Bericht der Delegiertenversammlung vorzulegen ist.

16.2 Bekanntgabe von Beschlüssen und sonstigen Verlautbarungen

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes und der Delegiertenversammlung sowie Neufassung der Satzung, Satzungsänderungen und sonstige Mitteilungen des Verbandes sind mit der Veröffentlichung im Verbandsmitteilungsblatt allen Mitgliedern offiziell bekannt zu geben.

16.3 Datenschutz

16.3.1 Seitens des Verbandes werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) finden Anwendung. Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgen zur Erfüllung der Zuchtbuchführung und der Durchführung der Zuchtprogramme. Beteiligte Dienstleister erhalten die personenbezogenen Daten nur soweit es für die Durchführung von züchterischen Veranstaltungen und Leistungsprüfungen erforderlich ist. Dienstleister in diesem Sinne sind die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) und alle FN-angeschlossenen Zuchtverbände. Zur Verarbeitung und Nutzung dieser Daten gehören auch die Veröffentlichung in Publikationsorganen der FN und der FN-angeschlossenen Mitgliedszuchtverbände sowie die Veröffentlichung im Rahmen von Zuchtveranstaltungen und Leistungsprüfungen.

16.3.2 Die personenbezogenen Daten können mit Angaben zu Namen, Wohnort sowie die Stammdaten, Noten und Zuchtwerte seiner Pferde durch das Pferdestammbuch Weser-Ems e.V. und der FN, insbesondere im Internet und im „Jahrbuch Zucht und Sport der FN“ veröffentlicht werden. Darüber hinaus können die Daten auch an die FN-angeschlossenen Zuchtverbände weitergegeben werden.

§ 17

Auflösung des Verbandes

17.1 Der Verband kann in einer ordnungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, genügt die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer zum gleichen Zweck einberufenen weiteren Delegiertenversammlung. Zwischen beiden Versammlungen muss eine Frist von wenigstens 4 Wochen liegen.

17.2 Nach Auflösung soll das vorhandene Vermögen zur Förderung der bis dahin vom Verband betreuten Pferderassen und Zuchtrichtungen verwendet werden. Die auflösende Delegiertenversammlung beschließt, welcher gemeinnützigen Einrichtung das Vermögen zu diesem Zweck übergeben werden soll.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 27. Januar 1949 beschlossen.

Am 21.05.2013 ist die vorliegende Neufassung durch die Delegiertenversammlung verabschiedet worden, sie tritt an Stelle der am 19. April 2007 in der Delegiertenversammlung beschlossenen Fassung.

II. Zuchtprogramm

§ 19 Präambel

19.1 Die Zuchtprogramme des Pferdestammbuchs Weser-Ems e.V., im folgenden Verband genannt, umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel der betreuten Rassen zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Zuchtmethode und die Bereiche Abstammung, Exterieurbeurteilung, Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung sowie die darauf basierenden Selektionsmaßnahmen.

19.1.1 Bei der Zuchtwertschätzung können neben Ergebnissen der eigenen Populationen auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Institutionen Berücksichtigung finden. Die Zuchtwertschätzungen erfolgen nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten. Für folgende vom Pferdestammbuch Weser-Ems e.V. betreuten Rassen werden z.Zt. Zuchtwertschätzungen durchgeführt:
Islandpferd (ZWS durch World Fengur). Inhalte der Zuchtwertschätzung regeln die vertraglichen Regelungen, die in der Geschäftsstelle einzusehen sind.

19.2 An den jeweiligen Zuchtprogrammen nehmen alle im Tätigkeitsbereich des Verbandes züchterisch genutzten Pferde- und Ponyrassen teil. Für jede betreute Rasse wird ein gesondertes Zuchtprogramm durchgeführt und ein gesondertes Zuchtbuch geführt, näheres wird in den Zuchtprogrammen der Rassen geregelt, die als Anlagen (besondere Bestimmungen) beigefügt sind und Bestandteile der Satzung und Zuchtbuchordnung sind.

Die Gesamtpopulation des Verbandes umfasst zur Zeit: ca. 3.000 Zuchttiere (Stand: 31.12.2012)

Es werden die folgenden Rassen betreut:

Für die Rasse **Tarpan** wird das Ursprungszuchtbuch beim Pferdestammbuch Weser-Ems geführt, die Population umfasst ca. 25 Zuchttiere.

Ebenfalls werden für die Rassen **Edelblutfriese**, **Frieling**, **Pinto-Friese** und **Barock-Reitpferd** die Ursprungszuchtbücher geführt. Diese Populationen umfassen ca. jeweils 20 Zuchttiere.

Für nachfolgende Rassen wird entsprechend einer vertraglichen Regelung gemeinsam mit anderen deutschen und der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse geführt:

Deutsches Reitpony, die Population im Verband umfasst ca. 950 Zuchttiere

Deutsches Partbred-Shetland-Pony, die Population im Verband umfasst ca. 100 Zuchttiere

Deutsches Classic-Pony, die Population im Verband umfasst ca. 25 Zuchttiere

Edelbluthaflinger, die Population im Verband umfasst ca. 70 Zuchttiere

Kleines Deutsches Reitpferd, die Population im Verband umfasst ca. 10 Zuchttiere

Pinto, die Population im Verband umfasst ca. 25 Zuchttiere.

Palomino, die Population im Verband umfasst ca. 25 Zuchttiere.

Als eigenständige Populationen (Filialzuchtbücher) nach den Richtlinien der Ursprungszuchtbücher werden betreut:

Andalusier (als eigenständige Teilpopulation, es werden die von dem Ministerio de Defensa, Jefatura de Cria Caballar, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung, Pura Raza Espanola, führt, aufgestellten Grundsätze eingehalten), die Population im Verband umfasst ca. 10 Zuchttiere.

Connemara Pony (als eigenständige Teilpopulation, es werden die von der Connemara Pony Breeders Society, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung führt, aufgestellten Grundsätze eingehalten), die Population im Verband umfasst ca. 20 Zuchttiere.

Dartmoor Pony (als eigenständige Teilpopulation, es werden die von der Dartmoor Pony Society, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung führt, aufgestellten Grundsätze eingehalten), die Population im Verband umfasst ca. 35 Zuchttiere.

Fell-Pony (als eigenständige Teilpopulation, es werden die von der Fell Pony Society, Federation House, Gilwilly Industrial Estate, Penrith, Cumbria, CA11 9 BL, Großbritannien, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung führt, aufgestellten Grundsätze eingehalten), die Population im Verband umfasst ca. 10 Zuchttiere.

Fjord-Pferd (als eigenständige Teilpopulation, es werden die von der Norsk Hestesenter, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung führt, aufgestellten Grundsätze eingehalten), die Population im Verband umfasst ca. 50 Zuchttiere.

Friesen (als eigenständige Teilpopulation, es werden die von dem Koninklijke Vereniging Het Friesch Paarden Stamboek, das im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung führt, aufgestellten Grundsätze eingehalten), die Population im Verband umfasst ca. 170 Zuchttiere.

Hackney (als eigenständige Teilpopulation, es werden die von dem Hackney Horse Society die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung führt, aufgestellten Grundsätze eingehalten), die Population im Verband umfasst ca. 10 Zuchttiere.

Haflinger (als eigenständige Teilpopulation, es werden die von der Associazione Nazionale Cavallo Razza Avelignese, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung führt, aufgestellten Grundsätze eingehalten), die Population im Verband umfasst ca. 200 Zuchttiere.

Island-Pferd (als eigenständige Teilpopulation, es werden die von der Bændasamtök Islands, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung führt, aufgestellten Grundsätze eingehalten), die Population im Verband umfasst ca. 150 Zuchttiere.

Knabstrupper (als eigenständige Teilpopulation, es werden die von der Danish Breeding Associations for the Knabstrupper Horses (KNN), die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung führt, aufgestellten Grundsätze eingehalten), die Population im Verband umfasst ca. 10 Zuchttiere.

Merens-Pferd (als eigenständige Teilpopulation, es werden die vom Haras Nationaux, das im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung führt, aufgestellten Grundsätze eingehalten), die Population im Verband umfasst ca. 10 Zuchttiere.

New Forest-Pony (als eigenständige Teilpopulation, es werden die von der New Forst Pony and Cattle Society, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung führt, aufgestellten Grundsätze eingehalten), die Population im Verband umfasst ca. 60 Zuchttiere.

Shetland-Pony (als eigenständige Teilpopulation, es werden die von der Shetland Pony Stud-Book Society, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung führt, aufgestellten Grundsätze eingehalten), die Population im Verband umfasst ca. 500 Zuchttiere.

Tuigpaard (als eigenständige Teilpopulation, es werden die von dem Koninklijke Vereniging Warmbloed Paardenstamboek Nederland, das im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung führt, aufgestellten Grundsätze eingehalten), die Population im Verband umfasst ca. 20 Zuchttiere.

Welsh-Pony (als eigenständige Teilpopulation, es werden die von der Welsh Pony and Cob Society, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung führt, aufgestellten Grundsätze eingehalten), die Population im Verband umfasst ca. 340 Zuchttiere, davon ca. 140 der Sektion A (Welsh Mountain-Pony), ca. 160 der Sektion B (Welsh-Pony), ca. 10 der Sektion C und 30 der Sektion D (Welsh Cob).

Ostfriesisches und Alt-Oldenburger Pferd (als eigenständige Teilpopulation, es werden die von dem Zuchtverband für das Ostfriesische und Alt-Oldenburger Pferd e.V., der im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung führt, aufgestellten Grundsätze eingehalten), die Population im Verband umfasst ca. 15 Zuchttiere.

Die Zuchttiere werden in folgende Abteilungen im Zuchtbuch eingetragen:

Abteilung	Hengste	Stuten
Hauptabteilung	Hengstbuch I	Stutbuch I
	Hengstbuch II (ggf. III)	Stutbuch II (ggf. III)
	Anhang	Anhang
Besondere Abteilung (bei offen geführten Zuchtbüchern)	Vorbuch	Vorbuch

Dabei entspricht das Stutbuch I dem ehemaligen Hauptstutbuch, das Stutbuch II dem ehemaligen Stutbuch.

Bei einzelnen Rassen mit offen geführten Zuchtbüchern kann eine weitere Unterteilung des Vorbuchs in Vorbuch I und II bestehen (z.B. Altoldenburger/Ostfriesen). Es gelten diesbezüglich die Vorgaben in den Besonderen Bestimmungen der jeweiligen Rassen.

§ 20

Zuchtziele und Zuchtmethoden

20.1 Zuchtziele

Die Zuchtziele der betreuten Rassen orientieren sich an den Grundsätzen der Ursprungszuchtbücher. Näheres wird in den besonderen Bestimmungen der Rassen geregelt. Die besonderen Bestimmungen werden als Anhang beigelegt.

20.2 Zuchtmethoden

Die Zuchtmethoden der jeweiligen Rassen orientieren sich an den Grundsätzen der Ursprungszuchtbücher. Näheres wird in den besonderen Bestimmungen der Rassen geregelt. Die besonderen Bestimmungen werden als Anhang beigelegt.

§ 21

Zuchtverfahren

Zur Förderung der Zucht und Erreichen des jeweils angestrebten Zuchtzieles der verschiedenen Rassen dienen die folgenden Maßnahmen:

21.1 Fohlenprämierung nach dem äußeren Erscheinungsbild

Die Begutachtung der Saugfohlen erfolgt durch die Bewertungskommission. An der Prämierung können Fohlen teilnehmen, deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung geführt werden. Die Fohlen erhalten eine Note, die die Gesamtqualität des Fohlens zum Ausdruck bringt. In diese Gesamtnote fließen die Merkmale Rassetyp, Geschlechtstyp, Entwicklungsstand und Eignung für den rassetypischen Verwendungszweck ein. Als Beurteilungsrahmen dient die unter Nr. 21.2 aufgeführte Skala von 1 – 10. Fohlen mit einer Mindestnote von 7,0 werden mit der Fohlenprämie ausgezeichnet.

21.2 Bewertung der Merkmale der äußeren Erscheinung

Die Bewertung der Stuten und Hengste findet vor der Zuchtbucheintragung statt. Die Bewertung wird auf Sammelterminen vorgenommen, damit die vorgestellten Tiere mit einer hinreichend großen Anzahl anderer vorgeführter Ponys bzw. Pferde verglichen werden können, es sei denn, dass dieses zur Vermeidung von Härtefällen oder von Gefahren für die Gesundheit nicht angebracht ist.

Die Bewertung der Stuten schließt die folgenden Merkmale (entsprechend den Vorgaben der FN) ein (für Isländer gelten hiervon abweichende Bestimmungen, die unter deren besondere Bestimmungen aufgeführt sind):

- a) Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
- b) Körperbau
- c) Korrektheit des Ganges
- d) Schritt
- e) Trab
- f) Galopp (sofern bei der Zuchtbucheintragung erfasst)
- g) Springen (sofern bei der Zuchtbucheintragung erfasst)
- h) Gesamteindruck

Die Bewertung der Hengste schließt die folgenden Merkmale (entsprechend den Vorgaben der FN) ein (für Isländer gelten hiervon abweichende Bestimmungen, die unter deren besondere Bestimmungen aufgeführt sind):

- a) Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
- b) Qualität des Körperbaus (die Note stellt eine zusammenfassende Wertung der Merkmale b1 – b6 dar, sie muss sich jedoch nicht aus dem arithmetischen Mittel ergeben)
 - b1) Kopf
 - b2) Hals
 - b3) Sattellage
 - b4) Rahmen
 - b5) Vordergliedmaßen
 - b6) Hintergliedmaßen
- c) Korrektheit des Ganges
- d) Schritt
- e) Trab
- f) Galopp
- g) Freispringen (sofern in den besonderen Bestimmungen der einzelnen Rassen gefordert)
- h) Gesamteindruck und Entwicklung

Die einzelnen Merkmale werden nach den folgenden Wertnoten beurteilt (für Isländer gelten hiervon abweichende Bestimmungen, die unter deren besondere Bestimmungen aufgeführt sind):

- 10 = ausgezeichnet
- 9 = sehr gut
- 8 = gut
- 7 = ziemlich gut
- 6 = befriedigend
- 5 = genügend
- 4 = mangelhaft
- 3 = ziemlich schlecht
- 2 = schlecht
- 1 = sehr schlecht
- 0 = nicht bewertet

21.3 Selektion von Stuten

- 21.3.1 Eingetragene Stutbuch I- Stuten werden auf den Bezirksstutenschauen erneut vorgestellt und beurteilt, erstmalig möglich im Alter von drei Jahren.
- 21.3.2 Auslese besonders qualitätsvoller Stutbuch I-Stuten, die auf den Bezirkstutenschauen mit einem I. Preis ausgezeichnet worden sind, finden auf der jährlich durchgeführten Elitestutenschau (drei- und vierjährige Stuten) statt.
- 21.3.3 Stutenprüfung (Feld- oder Stationsprüfung) für eingetragene Stuten entsprechend dem rassetypischen Verwendungszweck

- 21.3.4 Auszeichnung als **Staatsprämienstute** (entsprechend den Vorgaben der Länder des räumlichen Tätigkeitsbereiches)
für Stuten,
- die auf einer Bezirksstutenschau mit einem ersten Preis ausgezeichnet wurden,
mit mindestens vier Generationen Abstammung,
 - die auf der Elitestutenschau (Zulassung nur für drei- bzw. vierjährige Stuten) mindestens mit der Note 8,0 bewertet wurden und dort den Titel „Staatsprämienanwärterin“ erhalten haben,
 - nach abgelegter anerkannter Zuchtstutenprüfung bis zum Alter von acht Jahren je nach Verwendungszweck der Rasse, die mit einer Gesamtnote von mindestens 6,0 und in keinem Teilkriterien unter der Wertnote 5,0 abgelegt wurde,
 - mit mindestens einem beim Verband registrierten Fohlen bis zum Alter von acht Jahren.
- 21.3.5 Auszeichnung als **Verbandsprämienstute** für Stuten, die
- die auf einer Bezirksstutenschau mit einem ersten Preis ausgezeichnet wurden,
 - mit mindestens vier Generationen Abstammung,
 - die auf der Elitestutenschau (Zulassung nur für drei- bzw. vierjährige Stuten) den Titel „Verbandsprämienanwärterin“ erhalten hat,
 - nach abgelegter anerkannter Zuchtstutenprüfung bis zum Alter von acht Jahren je nach Verwendungszweck der Rasse, die mit einer Gesamtnote von mindestens 6,0 und in keinem Teilkriterien unter der Wertnote 5,0 abgelegt wurde,
 - mit mindestens einem beim Verband registrierten Fohlen bis zum Alter von acht Jahren.
- 21.3.6 Auszeichnung mit der „**Nachzuchtprämie**“
für Stuten, die als Stutbuch I-Stuten geführt werden,
- von denen mindestens vier Fohlen beim Pferdestammbuch Weser-Ems registriert sind, 3/4 dieser Fohlen müssen mit der Fohlenprämie ausgezeichnet worden sein.
- 21.3.7 Auszeichnung als **Elitestute**
für Stuten, die als Stutbuch I-Stuten geführt werden,
- die mindestens eine Fruchtbarkeit von 75 % aufweisen können (geborene Fohlen/Bedeckungen) und
 - mindestens 4 Fohlen zur Welt brachten, von denen ihr mindestens 10 Punkte aus der Nachkommenbewertung zugeschrieben werden können, dabei werden die Punkte pro Nachkommen nur einmal vergeben:
 - gekörter und in mindestens Prämienklasse II eingestufte Sohn = 4 Punkte
 - gekörter Sohn = 2 Punkte
 - bei der Elitestutenschau mit einem I.-Preis ausgezeichnete Tochter = 2 Punkte
 - mit der Verbandsprämie ausgezeichnete Tochter = 3 Punkte
 - mit der Staatsprämie ausgezeichnete Tochter = 4 Punkte
 - in das Hauptstutbuch bzw. Stutbuch I eingetragene Tochter = 1 Punkt
- Die Punkte müssen von Weser-Ems-Nachkommen (die Nachkommen müssen einen Weser-Ems-Abstammungsnachweis haben) erbracht werden.
- 21.3.8 Auszeichnung nach abgelegter Leistungsprüfung
Stuten, die die Eigenleistungsprüfung entsprechend der besonderen Bestimmungen mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben bzw. entsprechende Platzierungen (s. besondere Bestimmungen der jeweiligen Rasse) im Turniersport in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, führen auf Antrag den Titel „Leistungsstute“.
- 21.4 Selektion von Hengsten
- 21.4.1 Bewertung von Hengstanwärtern im Mindestalter von 2 Jahren nach Abstammung und äußeren Merkmalen (Körung)
- 21.4.2 Eigenleistungsprüfung der gekörten Hengste entsprechend den besonderen Bestimmungen

21.4.3 Nachzuchtbewertung nach Ergebnissen von Fohlen- Stuten- und Hengstschaufen sowie Leistungsprüfungen. Diese Nachzuchtbewertung findet im Rahmen der jährlich stattfindenden Hengstschau statt.

21.4.4 Einstufung der gekörten Hengste in die folgenden Prämienklassen:
Alle vom Verband gekörten Junghengste werden in das Hengstbuch I Prämienklasse II eingestuft (Eintrag HB I für Friesen erst nach abgelegter HLP). Vorgestellte Althengste (Hengste, die bereits bei anderen Verbänden im Hengstbuch I geführt werden) können bei einer Beurteilung durch die Körkommission von mindestens 7,0 in der Gesamtnote in der Prämienklasse II geführt werden. In der Prämienklasse I werden nur zuchtbewährte Hengste geführt, die durch die Körkommission entsprechend ihrer äußeren Erscheinung, der Hengstleistungsprüfung und ihrer Nachzucht (Mindestanzahl 4 Fohlen) nach bewertet worden sind. Die Prämieinstufung wird im Hengstverteilungsplan veröffentlicht.

21.4.5 Auszeichnung mit der **Nachzuchtprämie** können Hengste erhalten, die in der Hauptabteilung (außer Anhang) des Pferdestammbuchs Weser-Ems eingetragen sind und von denen

- in mindestens 3 Jahren mindestens 50 % der registrierten Fohlen mit der Weser-Ems-Fohlenprämie ausgezeichnet wurden, pro Jahrgang müssen mindestens vier Weser-Ems-Prämienfohlen vorgestellt worden sein

oder

- mindestens 10 Punkte (davon müssen mindestens die Hälfte von Weser-Ems-Nachkommen stammen - die Nachkommen müssen einen Weser-Ems-Abstammungsnachweis haben-) aus folgender Nachkommenbewertung erzielt haben, dabei werden die Punkte pro Nachkommen nur einmal vergeben:
 - gekörter und in mindestens Prämienklasse II eingestufter Sohn = 2 Punkte
 - gekörter Sohn = 1 Punkt
 - Staatsprämienstute = 2 Punkte
 - Verbandsprämienstute = 1 Punkt
 - bei der Elitestutenschau mit einem Ia-Preis ausgezeichneten Tochter = 2 Punkte

21.4.6 Auszeichnung als **Elitevererber** können Hengste erhalten, die in der Hauptabteilung (außer Anhang) des Pferdestammbuchs Weser-Ems eingetragen sind und die mindestens 20 Punkte (davon müssen mindestens die Hälfte von Weser-Ems-Nachkommen stammen - die Nachkommen müssen einen Weser-Ems-Abstammungsnachweis haben-) aus folgender Nachkommenbewertung erzielt haben, dabei werden die Punkte pro Nachkommen nur einmal vergeben:

- gekörter und in mindestens Prämienklasse II eingestufter Sohn = 2 Punkte
- gekörter Sohn = 1 Punkt
- bei der Elitestutenschau mit einem I.-Preis ausgezeichneten Tochter = 1 Punkt
- Staatsprämienstute = 2 Punkte
- Verbandsprämienstute = 1 Punkt
- bei der Elitestutenschau mit einem Ia-Preis ausgezeichneten Tochter = 2 Punkte

21.4.7 Auszeichnung nach abgelegter Leistungsprüfung
Hengste, die die Eigenleistungsprüfung entsprechend den besonderen Bestimmungen mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben bzw. entsprechende Platzierungen im Turniersport (s. besonderen Bestimmungen der jeweiligen Rasse) in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, führen auf Antrag den Titel „Leistungshengst“.

Genügt ein Hengst hinsichtlich seiner Vererbung nachhaltig nicht den Anforderungen des Zuchtprogramms, d.h. wenn bei zwei vorgestellten Fohlenjahrgängen nicht die Durchschnittsnote aller gezeigter Fohlen von 6,0 erreicht wird, kann er auf Beschluss der Bewertungskommission in das Hengstbuch II gestuft werden.

Die Auszeichnungen der Stuten und Hengste müssen beantragt werden; sie werden in ihren eigenen und den Zuchtbescheinigungen der Nachkommen sowie im Zuchtbuch vermerkt. Elitehengste und –stuten werden im Verbands-Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

§ 22 Hengstkörung

22.1 Allgemeine Bestimmungen

22.1.1 Körung

Körung ist die Entscheidung des Verbandes über den vorläufigen Einsatz eines Hengstes im Rahmen des jeweiligen Zuchtprogramms. In die Entscheidung gehen insbesondere die Abstammung sowie die Merkmale der äußeren Erscheinung und der Leistungsveranlagung ein, soweit diese aus den vorliegenden Informationen ersichtlich sind.

22.1.2 Die Körung eines Hengstes ist bei der Geschäftsstelle zu beantragen.

22.1.3 Voraussetzungen zur Körung:

- das Mindestalter beträgt 2 Jahre
- vorherige Zulassung auf einem Vorauswahltermin, sofern zu der jeweiligen Körung ein Vorauswahltermin durchgeführt wird
- die Abstammung muss den Bedingungen für eine Eintragung in das Hengstbuch I entsprechen,
- der Abstammungsnachweis muss vorliegen.

22.1.4 Identitätssicherung

Vor der Körung ist die Identität zu überprüfen, für diese muss der Abstammungsnachweis vorgelegt werden. Hengste ohne ausreichende Kennzeichnung sind von der Körveranstaltung ausgeschlossen. Die in § 45 geforderten Unterlagen zur Identitätssicherung müssen vorgelegt werden.

22.1.5 Gesundheit:

Voraussetzung für die Zulassung zur Körung und für die Körung selbst ist, dass der Hengst keine gesundheitlichen Mängel aufweist, die die Zuchttauglichkeit und den Zuchtwert beeinträchtigen.

Der Hengst muss frei sein von:

- Beeinträchtigungen der Geschlechtsorgane, die erhebliche Bedenken gegen eine Zuchtverwendung des Hengstes rechtfertigen,
- Erscheinungen, die auf eine vererbte Krankheitsdisposition schließen lassen,
- operativen Eingriffen zum Zwecke körperlicher Korrekturen,
- Anomalien des Gebisses

Ergänzungen finden sich in den besonderen Bestimmungen der einzelnen Rassen als Anhang.

Die tierärztliche Untersuchung muss durch ein Attest bescheinigt werden. Die Körkommission hat das Recht, Nachuntersuchungen anzuordnen.

22.1.6 Medikationskontrollbestimmungen

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen sind Hengste, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel gemäß Durchführungsbestimmungen der ZVO der FN verabreicht oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit, Leistungsbereitschaft oder des Wachstums eine Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen anzuordnen. Bei nachträglichem Nachweis einer Dopingsubstanz oder eines verbotenen Arzneimittels wird das positive Körurteil widerrufen.

22.2 Körentscheidung

22.2.1 Die Körentscheidung lautet:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

- 22.2.1.1 Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Exterieur und/oder Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie künftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung ist die Frist festzusetzen, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.
- 22.2.2 Die Köreentscheidung ist auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt zu geben und dem Besitzer des Hengstes auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung „gekört“ ist in die Zuchtbescheinigung einzutragen.
- 22.2.3 Zurücknahme/Widerrufen einer Körung
Die Körung
- ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat,
 - ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist,
 - kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Besitzer diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllen kann.
- 22.2.4 Widerspruch gegen Köreentscheidungen
Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch beim Verband einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Sie hat schriftlich mit Begründung zu erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand setzt eine neue Bewertungskommission ein, in die außer der Zuchtleiterin/dem Zuchtleiter alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung entschieden.
- 22.3 Körung von Junghengsten
- 22.3.1 Junghengste im Sinne dieser Vorschrift sind zwei- und dreijährige Hengste, bei spätreifen Rassen (z.B. Isländer, s. besondere Bestimmungen) bis fünfjährig
- 22.3.2 Über die Körung dieser Hengste entscheidet die Körkommission gemäß § 13.2 der Satzung.
- 22.3.3 Ein Junghengst erfüllt die Anforderungen hinsichtlich seines Zuchtwertes, wenn er bei der Bewertung gemäß § 21.2 in der Gesamtnote die jeweils nach den besonderen Bestimmungen der einzelnen im Anhang aufgeführten Rassen die Mindestnote erreicht.
- 22.3.4 Leistungsmäßige Voraussetzung
Die Körung eines Junghengstes erfolgt unter der Bedingung, dass der Hengst die leistungsmäßigen Voraussetzungen gemäß § 23 und § 26 für eine Eintragung in das Hengstbuch I des Verbandes bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres erfüllt, bei spätreifen Rassen (Isländer) bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (bei Abweichungen zwischen Zuchtprogramm und besonderen Bestimmungen: es gelten die besonderen Bestimmungen der Rassen).
- 22.3.5 Fristverlängerung
Die Zuchtleitung kann die Frist zur Ablegung der Leistungsprüfung im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Werden die festgesetzten Fristen nicht eingehalten oder erfüllt der Hengst die leistungsmäßigen Anforderungen nicht, so gilt der Hengst als nicht gekört.
- 22.4 Körung von älteren Hengsten
- 22.4.1 Ältere Hengste
Hengste im Sinne dieser Vorschrift sind alle vierjährigen und älteren Hengste, bei spätreifen Rassen (Isländer) sechsjährige und ältere Hengste.
- 22.4.2 Zulassungsbedingungen
Die Zulassungsbedingungen zur Körung sind
- a) § 22.1 und
 - b) der Nachweis über die unter § 23 näher beschriebene erfolgreich bestandene Leistungsprüfung, entsprechend den besonderen Bestimmungen ihrer Rasse oder entsprechende Sportfolge. Die besonderen Bestimmungen führen aus, welche Mindestnoten erreicht werden müssen.

Leistungsprüfungen

23.1 Das Pferdestammbuch Weser-Ems e.V. ist gemäß Tierzuchtgesetz zuständig für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im Rahmen der Zuchtprogramme. Die Durchführung der Leistungsprüfungen erfolgt nach den Vorgaben der Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) in der jeweils gültigen Fassung (die Richtlinien werden auf der Internet-Seite der FN und des Pferdestammbuchs Weser-Ems veröffentlicht, können auch in Druckversion für die jeweilige Rasse angefordert werden).

Das Pferdestammbuch Weser-Ems e. V. kann Leistungsprüfungen selbst durchführen bzw. auswerten oder andere Zuchtverbände, Organisationen oder Prüfungsstationen mit der Durchführung von Leistungsprüfungen als Stations-, Kurz- oder Feldprüfungen für Pferde aller betreuten Rassen beauftragen. Im Falle der Leistungsprüfung der Rasse Islandpferd beauftragt das Pferdestammbuch Weser-Ems e. V. den IPZV mit der Durchführung. Alle Beauftragungen erfolgen jeweils schriftlich in Form eines Vertrags.

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach den Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN), dem Tierzuchtgesetz, der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) und dem Reglement der Federation Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden.

Ergebnisse ausländischer und nationaler Turniersportveranstaltungen/Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, wenn diese den genannten Platzierungen und den jeweiligen Zuchtprogrammen der Rassen (siehe Besondere Bestimmungen der einzelnen Rassen) entsprechen.

Ergebnisse ausländischer Hengst- und Stutenleistungsprüfungen können anerkannt werden, sofern sie den rassespezifischen Anforderungen gemäß der besonderen Bestimmungen der jeweiligen Rasse entsprechen.

Die rassespezifisch unterschiedlichen Anforderungen zur Organisation, Durchführung und Auswertung von Eigenleistungsprüfungen sind in den besonderen Bestimmungen der jeweiligen Rassen sowie in den Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen beschrieben.

23.2 Eigenleistung für Hengste auf Station

Eigenleistungsprüfung für Hengste auf Station richtet sich nach den besonderen Bestimmungen der einzelnen Rassen und den Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stationsprüfung ist bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres abzulegen.

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Prüfung. Scheidet ein Hengst vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfung aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

23.3 Eigenleistung im Turniersport

Alternativ zur Eigenleistung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen (Vollbluthengste auch Rennleistungen) nachweisen können. Diese Eigenleistung wird in den besonderen Bestimmungen der Rassen geregelt.

23.4 Zuchtstutenprüfung

Die Eigenleistung für Stuten wird nach den besonderen Bestimmungen der Rassen entsprechend durchgeführt. Sie richtet sich nach den Vorgaben der Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) in der jeweils gültigen Fassung.

23.4.1 Zulassungsbedingung

Zugelassen sind drei- und vierjährige Stuten. Ältere Stuten können nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle zugelassen werden.

23.4.2 Wiederholung einer Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Bei einer Stationsprüfung gilt das Ergebnis der wiederholten Prüfung, bei einer Feldprüfung das bessere Ergebnis.

23.4.3 Leistungsprüfung in Form von überdurchschnittlichen Eigen- oder Vererbungsleistungen

Für ältere Hengste können auch überdurchschnittlichen Eigen- oder Vererbungsleistungen als Leistungsprüfung gelten. Dies gilt nur für Hengste, deren Ursprungzuchtbuch nicht in Deutschland geführt wird. (s. besondere Bestimmungen der Rassen)

Dieses Zuchtprogramm wurde am 27. Januar 1949 errichtet und ist in der vorliegenden Form in der Delegiertenversammlung vom 19.04.2007 beschlossen worden. Am 8. Juni 2010 ist die vorliegende Version durch die Delegiertenversammlung aktualisiert worden bzw. am 21.05.2013 neu verabschiedet worden.

III Zuchtbuchordnung

III.1 Zuchtbuchgliederung

Das Pferdestammbuch Weser-Ems führt das Ursprungszuchtbuch des Deutschen Reitponys, Deutschen Partbred Shetland Ponys, Deutschen Classic Ponys, Edelbluthaflingers, Kleinen Deutschen Reitpferdes, Palomino und Pinto gemeinsam mit anderen deutschen der FN angeschlossenenen Züchtervereinigungen – Näheres hierzu regelt ein entsprechender Vertrag (s. Anlage). Für die Rassen Tarpan, Edelblutfriese, Frielinger, Pinto-Friese und Barock-Reitpferd führt das Pferdestammbuch Weser-Ems das Ursprungszuchtbuch. Für alle anderen Rassen werden die von den Organisationen, die das Ursprungszuchtbuch führen, aufgestellten Grundsätze eingehalten. Die Grundsätze sind Anlage dieser Satzung (besondere Bestimmungen). Das Pferdestammbuch Weser-Ems gibt Änderungen der Ursprungszuchtbücher ihren Mitgliedern durch Veröffentlichung im Verbandsmitteilungsblatt und im Internet (www.pferdestammbuch.com) bekannt.

Begriffsbestimmungen:

1. Züchtervereinigung:
Eine Züchtervereinigung ist eine nach dem Tierzuchtrecht anerkannte Zuchtorganisation.
2. Zuchtpferd/-pony:
Ein Pferd/Pony, das im Zuchtbuch einer Züchtervereinigung eingetragen ist (eingetragenes Zuchtpferd) oder dessen Eltern und Großeltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse oder auch einer anderen Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist, eingetragen sind und das dort selbst entweder eingetragen ist oder eingetragen werden kann (reinrassiges Zuchtpferd).
3. Zuchtwert:
Der erbliche Einfluss von Pferden auf die Leistung ihrer Nachkommen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
4. Leistungsprüfung:
Ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Pferden für die Zuchtwertschätzung.
5. Zuchtbuch:
Ein von einer Züchtervereinigung geführtes Buch der Zuchtpferde eines Zuchtprogramms zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen. Trifft die Züchtervereinigung unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Zuchtpferde nach Maßgabe ihrer Abstammung, so kann sie das Zuchtbuch in eine Hauptabteilung und eine besondere Abteilung unterteilen. In den Abteilungen kann es weitere Unterteilungen geben, wenn die Züchtervereinigung unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Zuchtpferde nach Maßgabe ihrer Leistung trifft. Das Zuchtbuch kann die Form eines Buches, eines Verzeichnisses, einer Datei oder eines anderen geordneten Informationsträgers haben.
6. Alter des Pferdes
Für die Altersangabe gilt von im November und Dezember geborenen Pferden der 1. Januar des folgenden, bei allen anderen Pferden der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit.
7. Körung:
Körung ist eine Selektionsentscheidung von Hengsten über die Eintragung in eine Abteilung des Zuchtbuches des Pferdestammbuchs Weser-Ems in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm. In die Entscheidung gehen ein:
Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes, Ergebnisse anderer Leistungsprüfungen, soweit diese vorliegen, Zuchttauglichkeit und Gesundheit.
8. Eintragung in das Zuchtbuch:
Die Entscheidung der jeweiligen Züchtervereinigung über die vorläufige bzw. endgültige Eintragung eines Pferdes in einen Abschnitt des Zuchtbuches nach den in der Zuchtbuchordnung festgelegten Kriterien in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm.

9. Zuchtprogramm:

Das Zuchtprogramm umfasst für jede Rasse die Maßnahmen, mit denen der züchterische Fortschritt erreicht werden soll. Im Zuchtprogramm müssen Angaben gemacht werden zu:

- a) Zuchtziel
- b) Zuchtmethode
- c) Leistungsprüfungen
- d) Eintragungskriterien
- e) Umfang der Zuchtpopulation.

10. Zuchtbescheinigung:

Die Zuchtbescheinigung ist eine von einer Züchtervereinigung ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung eines Zuchtpferdes. Sie kann als Abstammungsnachweis, als Geburtsbescheinigung oder als Eintragungsbeseinigung ausgestellt werden.

Die Anforderungen für die Ausstellung der Abstammungsnachweise und Geburtsbescheinigungen sind in den besonderen Bedingungen der jeweiligen Rasse niedergelegt.

Für Pferde, die ohne Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ins Zuchtbuch eingetragen wurden (nur möglich bei Zuchtprogrammen mit einer besonderen Abteilung), gilt die Bescheinigung der Eintragung als Zuchtbescheinigung.

11. Pferdepass

Der Pferdepass dient als Dokument zur Identifizierung von Pferden nach der Vieh-Verkehrs-Verordnung (ViehVerkV).

Der Pferdepass wird bei Zuchtpferden zusammen mit der Zuchtbescheinigung eines Pferdes in einer gemeinsamen Mappe zusammengefasst. Er wird bei Pferden, die keine Zuchtpferde im Sinne des Tierzuchtrechts sind, ohne Zuchtbescheinigung ausgestellt. Bei Eintragung dieser Pferde in ein Zuchtbuch wird der Pferdepass um eine Eintragungsbeseinigung (Zuchtbescheinigung) erweitert.

12. Eigentumsurkunde:

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer zusätzlich zum Pferdepass ausgestellt, wenn dieser zusammen mit dem Abstammungsnachweis bzw. der Geburtsbescheinigung in einer gemeinsamen Mappe zusammengefasst ist oder wenn keine Zuchtbescheinigung vorliegt.

Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Sie ist daher bei Veräußerung des Pferdes zusammen mit dem ebenfalls zum Pferd gehörigen Pferdepass dem neuen Eigentümer zu übergeben und bei Tod des Tieres an den ausstellenden Verband zurückzugeben.

13. Züchter:

Der Züchter eines Pferdes ist der Besitzer der Zuchtstute zum Zeitpunkt der Bedeckung.

§ 24
Zuchtbuchabteilungen

Die Zuchtbücher für Hengste und Stuten bestehen aus einer Hauptabteilung und können eine besondere Abteilung enthalten, wenn das Zuchtbuch offen ist. Sie werden entsprechend der Abstammung und Leistung der Zuchtpferde in unterschiedlichen Abteilungen (Hauptabteilung und besondere Abteilung) mit Abschnitten unterteilt nach Hengsten, Stuten und, falls Vorgabe des Ursprungzuchtbuches, auch Wallachen, geführt. Am Zuchtprogramm nehmen alle in den Abschnitten der Hauptabteilung eingetragenen Pferde entsprechend den Zuchtprogrammen der einzelnen Rassen des Zuchtbuches teil. Die Einteilung der Zuchtbücher für die verschiedenen Zuchtrichtungen und Rassen geht aus den besonderen Bestimmungen der jeweiligen Rasse hervor.

24.1 Zuchtbuchabteilungen

Die Zuchttiere werden in folgende Abteilungen im Zuchtbuch eingetragen:

Hengste

Hauptabteilung:

Hengstbuch I (HB I)

Hengstbuch II (HB II)

ggf. Hengstbuch III (HB III) - bei Friesen

Anhang

Bei offenen Zuchtbüchern: Besondere Abteilung:

Vorbuch (V)

Es gelten diesbezüglich die Vorgaben in den besonderen Bestimmungen der jeweiligen Rassen.

Stuten

Hauptabteilung:

Stutbuch I (SB I)

Stutbuch II (SB II)

ggf. Stutbuch III (SB III) - bei Friesen

Anhang

Bei offenen Zuchtbüchern: Besondere Abteilung:

Vorbuch (V)

Bei einzelnen Rassen mit offen geführten Zuchtbüchern kann eine weitere Unterteilung des Vorbuchs für Stuten in Vorbuch I und II bestehen. Es gelten diesbezüglich die Vorgaben in den besonderen Bestimmungen der jeweiligen Rassen.

Dabei entspricht das Stutbuch I dem ehemaligen Hauptstutbuch, das Stutbuch II dem ehemaligen Stutbuch.

24.2 In den verschiedenen Abteilungen des Zuchtbuches werden nur Ponys/Pferde eingetragen, die den jeweiligen Anforderungen entsprechen. Die Eintragung in eine Abteilung des Zuchtbuches wird auf der Zuchtbescheinigung vermerkt.

Es gilt das folgende Schema (das ehemalige Hauptstutbuch ist dem Stutbuch I gleichzusetzen, das Stutbuch dem Stutbuch II)

Stuten			Hengste	
Neu	Alt		Neu	Alt

Hauptabteilung	Stutbuch I	Hauptstutbuch	Hengstbuch I	Hengstbuch I
	Stutbuch II	Stutbuch	Hengstbuch II	Hengstbuch II
	Anhang		Anhang	
Besondere Abteilung	Vorbuch	Vorbuch	Vorbuch	

§ 25

Voraussetzungen für die Eintragung in das Zuchtbuch

- 25.1 Die Eintragung eines Ponys/Pferdes in die entsprechende Abteilung des Zuchtbuches erfolgt, wenn die Identität des Ponys/Pferdes zweifelsfrei festgestellt ist und die Anforderungen an die Abstammung, die Merkmale der äußeren Erscheinung und ggf. an die Leistung erfüllt sind. Ein Pony/Pferd kann nur eingetragen werden, wenn sein Besitzer ordentliches Mitglied des Verbandes ist bzw. durch die Vorstellung des Ponys/Pferdes wird.
- 25.2 Die Eintragung nimmt die Zuchtleitung vor.

§ 26

Eintragung von Hengsten

- 26.1 Zuständiges Organ ist die Körkommission.
- 26.2 Eintragung in das Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)
Zur Eintragung in das Hengstbuch I sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
- 26.2.1. Die Eintragung eines Hengstes erfolgt frühestens im 3. Lebensjahr, wenn der betreffende Hengst die folgenden Anforderungen an die Abstammung, an die Bewertung der Merkmale der äußeren Erscheinung erfüllt und die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllt, vom Verband gekört ist und einen entsprechenden Leistungsnachweis erbracht hat.
- 26.2.2 Der Vater muss in der Hauptabteilung (außer Anhang = a. A.) eingetragen sein oder vergleichbare Bedingungen einer Zuchtpopulation erfüllen, deren Einbeziehung zur Erreichung der im Zuchtprogramm festgelegten Ziele förderlich ist, das gleiche gilt für die Väter der drei weiblichen Vorfahren der direkten Mutterlinie (es gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Rasse).
- 26.2.3 Die Mutter und deren Mutter sowie die Urgroßmütter müssen in der Hauptabteilung des Verbandes (außer Anhang) bzw. in eine vergleichbare Abteilung eines anderen Zuchtverbandes eingetragen sein (es gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Rasse).

Pedigree Hengst

1. Generation	2. Generation	3. Generation	4. Generation	
Vater Hauptabteilung (a.A.)				
Mutter Hauptabteilung (a.A.)	Vater Hauptabteilung (a.A.)			
	Mutter Hauptabteilung (a.A.)	Vater Hauptabteilung (a.A.)		
		Mutter Hauptabteilung (a.A.)	Vater Hauptabteilung (a.A.)	

--	--	--	--

26.2.1 Die Hengste müssen auf einer Körveranstaltung des Verbandes nach § 22 mindestens die Gesamtnote 7,0 (Friesen 7,5) erhalten haben (es gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Rasse). Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der in § 21.2 aufgeführten Kriterien a - h, sie müssen in jedem Teilkriterium von a – h (s. § 21.2) mindestens die Note 5,0 erhalten haben.

26.2.2 Die Hengste müssen entsprechend den besonderen Bestimmungen ihrer Rasse ihre Leistungsprüfung entsprechend abgeschlossen haben oder entsprechende Sportfolge aufweisen.

26.2.3 Englische Vollbluthengste

Englische Vollbluthengste erfüllen die Leistungsanforderungen mit den in den besonderen Bestimmungen genannten Voraussetzungen, derjenigen Rassen, in denen sie eingesetzt werden sollen (Eigenleistung auf Station oder im Turniersport),

- a) wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg erreicht haben oder
- b) wenn sie ein GAG von mindestens 65 kg in Flachrennen bzw. 70 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in drei Rennzeiten erreicht haben.

26.2.4 Hengste ohne Eigenleistungsprüfung

Hengste, die einer Rasse angehören, bei denen die Eigenleistung für die Hengstbuch I-Eintragung gefordert wird, die jedoch noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung in das Hengstbuch I eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ablegen. Im Einzelfall kann diese Frist von der Zuchtleitung auf Antrag aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängert werden.

26.3 Streichung aus dem Hengstbuch I

Die Eintragung in das Hengstbuch I ist zu streichen beim Eintreten folgender Fälle:

26.3.1 Widerruf oder Zurücknehmen der Körung oder

26.3.2 genügt ein Hengst hinsichtlich seiner Hengstleistungsprüfung bzw. seiner Vererbung nachhaltig nicht den Anforderungen des Zuchtprogramms, d.h. wird bei zwei vorgestellten Fohlenjahrgängen nicht die Durchschnittsnote von 6,0 aller gezeigter Fohlen erreicht, kann er auf Beschluss der Bewertungskommission in das Hengstbuch II gestuft werden.

26.3.3 wenn ein Hengst nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist keine Hengstleistungsprüfung abgelegt hat.

26.4 Zuchtverwendung

Hengste sind grundsätzlich nur für die Zuchtverwendung innerhalb ihrer eigenen Rasse zugelassen. Ausnahmen werden in den besonderen Bestimmungen dargelegt und auf den Kör- bzw. Eintragungsterminen für den jeweiligen Hengst bekannt gegeben.

26.5 Erneute Vorstellung

Für die Fortschreibung einer erfolgten Eintragung eines Hengstes kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung eine erneute oder regelmäßige Vorstellung aller Hengste verlangt werden.

26.6 Eintragung in das Hengstbuch II

Auf Antrag werden alle Hengste eingetragen, die zwar die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I nicht erfüllen, deren Eltern jedoch in der Hauptabteilung (außer Anhang) des Zuchtbuches derselben oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind, die durch das Pferdestammbuch Weser-Ems identifiziert worden sind und die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale (s. Anlage der jeweiligen besonderen Bestimmungen) erfüllen.

26.7 Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen, die die Anforderungen für das Hengstbuch I und II nicht erfüllen, deren Eltern jedoch in der Hauptabteilung der entsprechenden Rasse eingetragen sind.

Aufstiegsregelung:

Männliche Nachkommen von im Anhang eingetragenen Hengsten können in das Hengstbuch II eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Stuten aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- deren Identität überprüft wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale (s. Anlage der jeweiligen besonderen Bestimmungen) erfüllen.

26.8 Eintrag in das Vorbuch (nur bei Zuchtbüchern mit besonderer Abteilung)

Auf Antrag können Hengste frühestens im dritten Lebensjahr eingetragen werden, die nicht in die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel der betreffenden Rasse bzw. Zuchtpopulation entsprechen, mit der Mindesttypnote von 5,0 benotet worden sind, die durch den Verband identifiziert worden sind und die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale (s. Anlage der jeweiligen besonderen Bestimmungen) erfüllen.

Nachkommen dieser Hengste können im Vorbuch eingetragen werden.

Darüber hinaus können männliche Nachkommen von Hengsten aus der besonderen Abteilung in das Hengstbuch II eingetragen werden,

- wenn die Vorbuch-Vorfahren über vier Generationen mit Stuten aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart worden sind,
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde und
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale (s. Anlage der jeweiligen besonderen Bestimmungen) erfüllen,
- deren Identität überprüft wurde.

26.9 Veröffentlichung der eingetragenen Hengste

- 26.9.1 Alle im Hengstbuch I, II und ggf. III (nur Friesen, s. besondere Bestimmungen) des Verbandes aktiv eingetragenen Hengste werden jährlich im Hengstverteilungsplan veröffentlicht.
- 26.9.2 Die Eintragung im Hengstverteilungsplan wird auf schriftlichen Antrag des Hengstbesitzers nach Erfüllung der Anforderungen dieser Zuchtbuchordnung vorgenommen.
- 26.9.3 Die Eintragung ist jeweils auf ein Jahr befristet. Die Fortschreibung wird auf Antrag nach 26.9.2 vorgenommen.

§ 27

Eintragung von Stuten

- 27.1 Zuständiges Organ ist die Bewertungskommission gemäß § 13 der Satzung.
- 27.2 Die Eintragung von Stuten in die Abteilungen Stutbuch I und Stutbuch II (und ggf. III bei Friesen) des Zuchtbuches kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Bewertung eine gültige Zuchtbescheinigung vorgelegt wird und die jeweiligen Anforderungen sowohl an die Abstammung als auch an die Bewertung der Merkmale der äußeren Erscheinung erfüllt sind. Stuten, für die keine Zuchtbescheinigung vorgelegt werden kann, werden in die besondere Abteilung eingetragen (nur bei offenen Zuchtbüchern möglich), wenn sie die entsprechenden Eintragungsvoraussetzungen erfüllen.

27.3 Stutbuch I (Hauptabteilung)

Es werden Stuten eingetragen,

- 27.3.1 die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- 27.3.2 deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) der jeweiligen Rasse eingetragen sind,
- 27.3.3 deren Väter und die Väter der Mütter und Großmütter (drei Generationen) in der Hauptabteilung (außer Anhang) eingetragen sind oder vergleichbare Bedingungen einer Zuchtpopulation erfüllen, deren Einbeziehung zur Erreichung der im Zuchtprogramm festgelegten Ziele förderlich sind (es gelten die Bedingungen der besonderen Bestimmungen der jeweiligen Rasse),
- 27.3.4 die in der Bewertung der äußeren Erscheinung nach § 21.2 mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, sie müssen in jedem Teilkriterium mindestens die Teilnote 5,0 erhalten haben
- 27.3.5 sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale (s. Anlage der jeweiligen besonderen Bestimmungen) erfüllen

Pedigree Stutbuch I

1. Generation	2. Generation	3. Generation
Vater Hauptabteilung (a.A.)		
Mutter Hauptabteilung (a.A.)	Vater Hauptabteilung (a.A.)	
	Mutter	Vater Hauptabteilung (a.A.)
		Mutter

27.4 Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- 27.4.1 die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,
- 27.4.2 deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuchs der entsprechenden Rasse eingetragen sind ,
- 27.4.3 deren Väter in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Anhang) eingetragen sind
- 27.4.4 sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale (s. Anlage der jeweiligen besonderen Bestimmungen) erfüllen.

Pedigree Stutbuch II

1. Generation	2. Generation
Vater Hauptabteilung (a.A.)	

Mutter Hauptabteilung (a.A.) bzw. Aufstiegsregelung	Vater
	Mutter

27.5 Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,
- deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs dieser Rasse oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind oder eingetragen werden können,
- die die Anforderungen an das Stutbuch I oder II nicht erfüllen.

27.5.1 Aufstiegsregelung

Weibliche Nachkommen von im Anhang eingetragener Stuten können im Stutbuch II eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Hengsten aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- deren Identität überprüft wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.2 des Zuchtprogramms eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten wurde
- sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale (s. Anlage der jeweiligen besonderen Bestimmungen) erfüllen.

27.6 Vorbuch (besondere Abteilung des Zuchtbuches bei offen geführten Zuchtbüchern)

Eingetragen werden dreijährige und ältere Stuten,

- die nicht in die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel der betreffenden Rasse bzw. Zuchtpopulation entsprechen, d.h. mit der Mindestnote von 5,0 im Typ benotet worden sind,
- sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale (s. Anlage der jeweiligen besonderen Bestimmungen) erfüllen.
- und die durch den Verband identifiziert worden sind.

27.6.1 Aufstiegsregelung:

Nachkommen von Vorbuchstuten können in das Stutbuch II eingetragen werden, wenn

- deren Mütter und Großmütter mindestens in das Vorbuch eingetragen sind und ihre Väter und Großväter Hauptabteilungs-Hengste (außer Anhang) sind,
- deren Identität überprüft wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.2 des Zuchtprogramms eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten wurde
- sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale (s. Anlage der jeweiligen besonderen Bestimmungen) erfüllen.

27.7 Nachträgliche Eintragung vorzeitig eingegangener Stuten

Es besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Eintragung von Stuten, die vor dem Termin, auf dem sie im Jahr der Geburt des Fohlens hätten vorgestellt werden können, eingegangen sind.

Diese Möglichkeit dient nur der Ausstellung einer Zuchtbescheinigung des letztgeborenen Fohlens. Die Bewertungskommission für Stuten entscheidet in diesem Fall, ob und in welche Abteilung die nachträgliche Eintragung erfolgen soll.

27.8 Nachträgliche Änderung der Eintragung

27.8.1 Sofern bei der Eintragung der Stute von falschen Voraussetzungen hinsichtlich der Abstammung ausgegangen wurde, kann eine Änderung der Eintragung vorgenommen werden.

27.8.2 Stuten, die in eine Abteilung des Zuchtbuches eingetragen sind, können auf Antrag bei einem zentralen Termin erneut der Bewertungskommission vorgestellt werden. Diese entscheidet über eine Höherstufung der Stute um eine Abteilung bzw. über eine Höherbewertung.

27.9 Abmeldung von Stuten

Die Abmeldung von Stuten muss schriftlich durch den Besitzer, spätestens bis zum 1. Dezember erfolgen. Ein Ausscheiden infolge Tod oder Nottötung ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

27.10 Wiederaufnahme von Stuten

Eine abgemeldete Stute kann nach schriftlicher Nachricht durch den Besitzer unter Beibehaltung ihres früheren Eintragungstatus jederzeit wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme ist gebührenpflichtig.

27.11 Besitzwechsel von Stuten

Auf schriftliche Mitteilung des neuen Besitzers einer Stute wird der Besitzwechsel im Zuchtbuch eingetragen. Voraussetzung hierfür ist:

27.11.1 der neue Besitzer ist oder wird ordentliches Mitglied des Verbandes,

27.11.2 die Stute ist in eine Abteilung des Zuchtbuches eingetragen und

27.11.3 dem Verband liegt die Zuchtbescheinigung vor.

27.12 Änderung von Zuchtbucheintragungen

27.12.1 Erhält der Verband nachträglich darüber Kenntnis, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind, genießen die unrichtigen Eintragungen im Interesse der Zucht Wahrheit keinen Bestandschutz, einerlei wann und aus welchem Grunde die unrichtigen Eintragungen erfolgten.

27.12.2 Stellt der Verband fest, dass eine Voraussetzung für eine Eintragung im Zuchtbuch oder einer Abteilung desselben zum Zeitpunkt der Eintragung tatsächlich nicht oder nicht mehr vorliegt oder nie vorgelegen hat, ist der Verband verpflichtet, die Zuchtbucheintragung zu ändern. Jede Veränderung ist als solche deutlich zu machen.

27.12.3 Alle ursprünglich ausgestellten Abstammungsnachweise sind lückenlos einzuziehen und unbrauchbar zu machen, nicht aber zu vernichten. Das Mitglied oder die Mitglieder sind verpflichtet, diese an den Verband herauszugeben. Sie müssen in der Verbandsgeschäftsstelle mindestens 20 Jahre aufgehoben werden.

27.12.4 Die Maßnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung Widerspruch eingelegt werden.

III.2 Zuchtbuchführung

Mit diesen Vorgaben der Zuchtbuchführung werden die Anforderungen der Verordnung über Zuchtorganisationen in ihrer jeweils gültigen Fassung umgesetzt.

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den für die Zuchtarbeit Verantwortlichen (Zuchtleiter), der sich hierzu der Verbandsgeschäftsstelle und einer Einrichtung für Datenverarbeitung bedienen kann, sowie durch die Züchter.

Der Züchter ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf dem Deckschein, der Abfohlmeldung, im Stallbuch sowie auf weiteren Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen oder aufzubewahren hat. Er hat alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter einschließlich der Zuchtbescheinigungen nach deren Übersendung seitens der Verbandsgeschäftsstelle auf die Richtigkeit der Angaben zu prüfen. Fehlerhafte Angaben sind unverzüglich der Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen, die die notwendigen Berichtigungen mit einem Berichtigungsvermerk durchführt. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht statthaft. Der Züchter ist verpflichtet, die Bekanntgabe der Ergebnisse von abstammungsüberprüfenden Untersuchungen direkt vom Untersuchungsinstitut an die Verbandsgeschäftsstelle zu gestatten. Die Verbandsgeschäftsstelle ist über alle Untersuchungen in Kenntnis zu setzen.

§ 29 Pflichten des Hengsthalters

Der Hengsthalter ist für eine ordnungsgemäße Durchführung der Bedeckungen/Besamungen und deren Registrierung gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Pflichten zu erfüllen:

- 29.1 Ausfüllen und Unterzeichnen der Deckscheine durch den Hengsthalter bzw. dessen Vertreter. Damit wird die Richtigkeit der Angaben bestätigt. Das Unterzeichnen entfällt bei der Übermittlung der Daten an die Verbandsgeschäftsstelle per Internet oder anderen elektronischen Datenträgern.
- 29.2 Führung einer Deck- /Besamungsliste
Das Originalblatt jedes ausgefüllten Deckscheines bzw. die Meldungen über die erfolgten Bedeckungen und die Deckliste sind bei der Verbandsgeschäftsstelle bis zum 30.09. eines jeden Jahres einzureichen. Bei Nichteinhaltung dieses Datums wird eine Gebühr fällig, die über die Gebührenordnung geregelt wird. Zusätzlich können Abstammungsüberprüfungen angeordnet werden, die der Hengsthalter zu tragen hat.
- 29.3 bei Einsatz eines Hengstes in der Besamung verpflichtet sich der Hengsthalter, die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten,
- 29.4 der Hengsthalter hat dem Verband auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Auskunft zu erteilen und Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren.
- 29.5 jeder Besitz- oder Standortwechsel eines Hengstes ist der Verbandsgeschäftsstelle umgehend mitzuteilen. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Hengst verendet oder in anderer Weise aus der Zucht ausscheidet.
- 29.6 der Hengsthalter hat die Veröffentlichung von zuchtrelevanten Daten aller Hengste zu dulden, die in seinem Besitz stehen oder standen.

§ 30 Embryotransfer

Mit Hilfe des Embryotransfers erzeugte Fohlen können nur registriert werden, wenn Spender- und Empfängertiere dem Verband mitgeteilt werden. Sämtliche zuchtrelevanten Daten (genetische Eltern, Empfängertiere, Zeitpunkt der Besamung, Zeitpunkt der Entnahme, Zeitpunkt der Übertragung des Embryos) sowie Name und Anschrift der Embryoentnahmeeinheit sind ebenfalls aufzuzeichnen und anzugeben. Alle hieraus fallenden Fohlen sind abstammungsüberprüfenden Untersuchungen zu unterziehen.

§ 31 Zuchtbuch

Das Zuchtbuch wird bei der Verbandsgeschäftsstelle oder in deren Auftrag bei einer Einrichtung für Datenverarbeitung geführt und aufbewahrt. Zur Erfüllung der tierzuchtrechtlichen Anforderungen muss das Zuchtbuch für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben erhalten:

- den Namen und die Anschrift des Züchters, Besitzers und Eigentümer bzw. des Tierhalters
- das Geburtsdatum, das Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- die Rasse und die Lebensnummer
- der Brand und/oder andere Identifizierungsmerkmale (z.B. Mikro-Chip-Nr.)
- soweit bekannt, die Eltern mit Rasse, Kennzeichen, Name, Lebensnummer, Farbe, bei reinrassigen Tieren die entsprechenden Angaben zu den Großeltern,
- alle dem Verband bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der neuesten Zuchtwertschätzung

- Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch
- das Datum und soweit bekannt, die Ursache des Abgangs
- die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen (bei Mehrfachausfertigungen Zweck und Ordnungszahl) mit jeweiligem Ausstellungsdatum
- mindestens drei Vorfahrgenerationen (wenn bekannt)
- die Bewertung des Pferdes
- seine Nachzucht, bei Hengsten die eingetragenen Töchter und Söhne mit Lebensnummern, bei Stuten die gesamte Nachzucht mit Lebensnummern
- Ausstellungserfolge und Prämierungen
- die DNA-Typisierung bzw. den Bluttyp bei Hengsten sowie von allen weiteren getesteten Tieren
- Angaben über Zwillingsgeburten
- bei Fohlen, die aus Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA-Typisierung

Außerdem sind die Entscheidungen über Körungen (mit allen näheren Bestimmungen) zu vermerken. Der Verband richtet auf Antrag alle Mitteilungen über den Inhalt der Zuchtbucheintragungen an den Besitzer.

§ 32 Stallbuch

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch, in dem alle wesentlichen Unterlagen zum betreffenden Pferd wie die Zuchtbuchauszüge einschließlich Kennzeichen, sämtliche Deck- und Abfohlbescheinigungen sowie die Bescheinigungen über abgelegte Leistungsprüfungen übersichtlich gesammelt werden. Das Stallbuch muss hinsichtlich seiner Angaben mit der Zuchtbescheinigung und dem Zuchtbuch übereinstimmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher zur Überprüfung vorzulegen.

§ 33 Deckschein/Deckliste

- 33.1 Nach Zahlung des Beitrages wird für jede eingetragene Stute an ihren Besitzer von der Verbandsgeschäftsstelle ein Deckschein verschickt, in dem Name und Anschrift des Besitzers sowie die Grunddaten der Stute eingetragen sind. Vor der Bedeckung ist der Deckschein an den Hengsthalter zu übergeben. Der Deckschein wird nach erfolgtem Deckakt/Besamung vom Hengsthalter vollständig ausgefüllt und mit der Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreter versehen (entfällt bei per Internet oder mit anderen elektronischen Datenträgern übermittelten Daten). Der Deckschein muss mindestens enthalten:
- Name und Lebensnummer der Stute
 - Name und Lebensnummer des Hengstes
 - sämtliche Deckdaten
 - die Deckregisternummer
 - Name und Anschrift des Stutenbesitzers
 - Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters

Der Besitzer der gedeckten Stute erhält eine Kopie oder Ausdruck des Deckscheines vom Hengsthalter. Eine Durchschrift oder Kopie muss er als Deckbescheinigung bis zum Abfohlen der Stute aufbewahren. Diese Verpflichtung muss beim Verkauf der Stute der Käufer übernehmen.

- 33.2 Der Hengsthalter sammelt jeweils das Original-Blatt der Deckscheine und sendet diese bis zum 30.09. des Jahres an die Verbandsgeschäftsstelle bzw. sendet die Daten übers Internet oder mit anderen elektronischen Datenträgern bis zum genannten Datum.
- 33.3 Ein Blankodeckschein darf grundsätzlich nur bei Stuten verwendet werden, die zum Zeitpunkt der Bedeckung noch nicht eingetragen sind.
- 33.4 Der Hengsthalter ist verpflichtet, eine Deckliste zu führen.

§ 34 Abfohlmeldung (Geburtsmeldung)

- 34.1 Die Geburt eines Fohlens muss innerhalb von 2 Monaten der Verbandsgeschäftsstelle gemeldet werden. Hierzu ist vom Stutenbesitzer die Abfohlmeldung auszufüllen und zu unterschreiben. Auf der Abfohlmeldung ist auch der Vorführplatz anzugeben. Später gemeldete Fohlen können nur dann gebrannt/gechipt und registriert

werden, wenn die Richtigkeit der Abstammung durch eine abstammungsüberprüfende Untersuchung (auf Kosten des Besitzers) bestätigt wurde.

- 34.2 Die Abfohlmeldung muss mindestens enthalten:
- Name und Lebensnummer der Fohlenmutter
 - Name und Lebensnummer des Vaters
 - Name und Anschrift des Stuten- sowie des Fohlenbesitzers
 - Geburtsdatum des Fohlens
 - Geschlecht des Fohlens
 - Grundfarbe des Fohlens
 - gegebenenfalls Angaben über Totgeburt oder Verendung kurz nach der Geburt
 - Registriernummer des Tierhalters
 - Unterschrift des Stutenbesitzers
- 34.3 Bringt eine Stute kein Fohlen zur Welt oder verendet das Fohlen kurz nach der Geburt, so ist ebenfalls die Abfohlmeldung unter Angabe des Grundes auszufüllen und an die Verbandsgeschäftsstelle weiterzuleiten. Dies gilt auch bei totgeborenen Fohlen.

§ 35

Zuchtbescheinigung

- 35.1 Als Zuchtbescheinigung im Sinne des Tierzuchtgesetzes stellt der Verband Abstammungsnachweise, Geburtsbescheinigungen oder Eintragungsbescheinigungen aus. Bei Pferden, die ohne Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ins Zuchtbuch eingetragen werden, gilt die Bescheinigung der Eintragung (Eintragungsbescheinigung) als Zuchtbescheinigung im tierzuchtrechtlichen Sinne. Zuchtbescheinigungen sind Urkunden über die Abstammung und Leistung eines Pferdes. Sie gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Zuchtverbandes; bei Besitzwechsel sind sie dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an die ausstellende Stelle zurückzugeben. Eine Zweitschrift einer Zuchtbescheinigung kann auf Antrag nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung über den Verlust der Original-Zuchtbescheinigung mit notariell beglaubigter Unterschrift ausgestellt werden. Dabei gelten die Vorschriften der Verordnung 504/2008/KOM. Sie ist deutlich als solche zu kennzeichnen.
- 35.2 Abstammungs- und Geburtsbescheinigungen werden grundsätzlich nur im Jahre der Geburt ausgestellt. Als Voraussetzung für die Ausstellung von Abstammungs- und Geburtsbescheinigungen müssen die Eltern spätestens innerhalb des Geburtsjahres des Fohlens im Zuchtbuch eingetragen sein.

Die Zuchtbescheinigung enthält folgende Angaben:

- Name des Zuchtverbandes
- Ort und Datum der Ausstellung
- Lebensnummer des Pferdes
- Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers
- Deckdatum der Mutter
- Rasse, Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen
- Kennzeichnung
- Namen, Lebensnummern, Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern und Rasse einer weiteren Generation, bei Pferden aus Embryotransfer die DNA-Typisierung der genetischen Eltern
- Eintragung des Zuchtpferdes und seiner Vorfahren in die jeweilige Abteilung eines Zuchtbuches
- die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters
- Vermerke über Körung
- Leistungszeichen
- Schauerfolge

Die Eintragung jedes neuen Eigentümers soll möglich sein. Die Zuchtbescheinigung ist für den Pferdeeigentümer ein wichtiges Dokument. Er ist wesentliche Voraussetzung für die Eintragung in die entsprechende Zuchtbuchabteilung.

- 35.3 Die Zuchtbescheinigung wird ab Geburtsjahrgang 1999 als Bestandteil des Pferdepasses ausgestellt.

§ 36

Abstammungsnachweis

- 36.1 Vom Verband werden gelbe Abstammungsnachweise ausgestellt. Das Wort „Abstammungsnachweis“ steht auf Seite 1. Die Hülle des Pferdepasses ist rot.
- 36.2 Die Ausstellung des Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 36.2.1 es gelten die in den Besonderen Bestimmungen der jeweiligen Rasse dargelegten Anforderungen,
- 36.2.2 die Abfohlmeldung wurde innerhalb von 2 Monaten nach dem Abfohlen vorgelegt, bei Versäumen dieser Frist wird eine Abstammungsüberprüfung durchgeführt
- 36.2.3 die Identifizierung des Fohlens bei Fuß der Mutter ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt oder anderweitig gesichert.
- 36.2.4 das Fohlen ist gemäß § 41 gekennzeichnet.

§ 37

Zuchtbescheinigung in Form einer Geburtsbescheinigung

- 37.1 Die Ausstellung einer Zuchtbescheinigung in Form einer Geburtsbescheinigung (weiße Seiten im Pferdepass, auf Seite 1 steht das Wort „Geburtsbescheinigung“, die Hülle des Pferdepasses ist rot) erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- 37.1.1 die Eltern im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Geburtsjahr) im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- 37.1.2 die Abfohlmeldung wurde innerhalb von 2 Monaten unter Angabe von Geburtsdatum, Geschlecht und Farbe nach dem Abfohlen in der Verbandsgeschäftsstelle vorgelegt,
- 37.1.3 die Identifizierung des Fohlens bei Fuß der Mutter ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt oder anderweitig gesichert.

§ 38

Bescheinigung der Eintragung als Zuchtbescheinigung

Für Pferde, die ohne Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ins Zuchtbuch eingetragen werden, gilt die Bescheinigung der Eintragung als Zuchtbescheinigung.

§ 39

Pferdepass/Eigentumsurkunde

39.1 Pferdepass

Der Pferdepass dient als Dokument zur Identifizierung von Pferden nach der EU-Entscheidung (93/623/EWG) und ist für registrierte Fohlen auszustellen. Er enthält alle im Anhang 1 der Verordnung 504/2008 KOM für die Abschnitte I-X des Equidenpasses geforderten Informationen.

Der Pferdepass wird bei Zuchtpferden zusammen mit der Zuchtbescheinigung eines Pferdes in einer gemeinsamen Mappe zusammengefasst.

Er wird bei Pferden, die keine Zuchtpferde im Sinne des Tierzuchtrechts sind, von der zuständigen Stelle ohne Zuchtbescheinigung ausgestellt (die Hülle des Pferdepasses ist grün). Bei Eintragung dieser Pferde in ein Zuchtbuch wird der Pferdepass um eine Eintragungsbescheinigung (Zuchtbescheinigung) erweitert.

Der Pferdepass ist im Querformat DIN A 5 auszustellen.

39.2 Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer zusätzlich zum Pferdepass ausgestellt, wenn dieser zusammen mit dem Abstammungsnachweis bzw. der Geburtsbescheinigung in einer gemeinsamen Mappe zusammengefasst ist.

Die ausgestellte Eigentumsurkunde zum Pferdepass enthält folgende Angaben zum Pferd:

- 1) Lebensnummer/internationale Lebensnummer des Pferdes (bei Isländern zusätzlich: FEIF-ID-Nummer)
- 2) Name des Pferdes
- 3) Rasse
- 4) Geschlecht

- 5) Farbe
- 6) Geburtsdatum
- 7) Name und Anschrift des Züchters
- 8) Aktive Kennzeichnung
 - a) Zuchtbrand
 - b) Nummernbrand
 - c) Mikrochipnummer
- 9) Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)

Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Sie ist daher bei Veräußerung des Pferdes zusammen mit dem ebenfalls zum Pferd gehörigen Pferdepass dem neuen Eigentümer zu übergeben und bei Tod des Tieres an den ausstellenden Verband zurückzugeben.

Die Eigentumsurkunde ist im Hochformat DIN A4 auszustellen.

§ 40

Änderung von Zuchtdaten

Alle Änderungen wie z.B. Zuchtdaten, Abgang durch Tod oder Verkauf, Änderungen von Farbe und Abzeichen, Ergebnisse von Leistungsprüfungen sind der Verbandsgeschäftsstelle umgehend ohne besondere Aufforderung unter Zusendung des Abstammungsnachweises bzw. der Geburtsbescheinigung durch den Pferdebesitzer mitzuteilen.

III.3 Kennzeichnung und Identitätssicherung (Brennordnung)

§ 41

Kennzeichnung

Die Kennzeichnung erfolgt im Verband durch die möglichst umfassende Beschreibung von Farbe und Abzeichen des Pferdes, durch Vergabe von Lebensnummern und auf Wunsch des Besitzers eines Namens, durch Implantation eines Mikrochips und ggf. Brennens eines Fohlenbrandes und/oder einer Nummer (aktive Kennzeichnung).

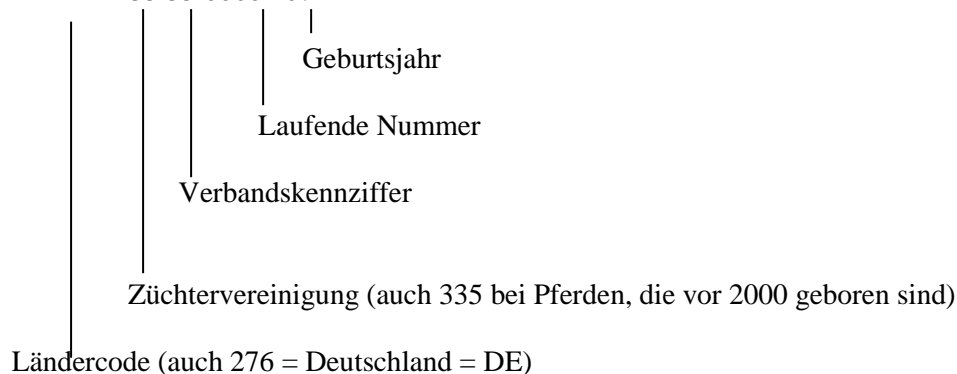
§ 42

Eintragsnummer (Lebensnummer)

Jedes Pferd erhält als Fohlen oder spätestens bei Eintragung in das Zuchtbuch eine Lebensnummer. Diese Lebensnummer wird nicht geändert. Dies gilt auch bei Versetzung des betreffenden Pferdes in eine andere Abteilung des Zuchtbuches. War ein Pferd bereits in einer anderen Züchtervereinigung eingetragen, wird deren Eintragsnummer auch bei der Eintragung in eine Abteilung des Zuchtbuches des Verbandes übernommen. Die Lebensnummer setzt sich wie folgt zusammen:

Beispiel:

DE 435 35 00001 07



§ 43

Eintragsname

Bei der Eintragung der Pferde in das Zuchtbuch erhalten sie zusätzlich zu ihrer Nummer einen Namen. Bei Hengsten trägt dieser den gleichen Anfangsbuchstaben wie der des Vaters, bei Stuten sollte der Name den gleichen Anfangsbuchstaben wie der der Mutter haben.

Der bei der Eintragung vergeben Name muss beibehalten werden. Ein für einen Hengst einmal verbogener Name darf innerhalb seiner Rasse nicht mehr für einen anderen Hengst verwendet werden, es sei denn, es handelt sich um seinen Vollbruder (mit entsprechendem Zusatz II usw.).

Prefix-/Suffixregelung für Ponys und Kleinpferde

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang vom Pferdestammbuch Weser-Ems e. V. nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

§ 44 Brennordnung

Für das Brennen von Fohlen gelten folgende Bestimmungen:

44.1 Voraussetzungen für die Vergabe des Brandes

Der Schenkelbrand und Nummernbrand werden grundsätzlich nur im Jahr der Geburt vorgenommen. Das Brennen erfolgt durch Beauftragte des Verbandes, wenn das Fohlen vor dem Absetzen bei der Mutter zur Beschreibung von Farbe und Abzeichen besichtigt wird.

44.2 Schenkelbrand

Fohlen erhalten den Schenkelbrand, wenn sie die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Abstammungsnachweises (§ 36) erfüllen. Der Brand erfolgt auf dem linken Hinterschenkel.

Fohlen, für die eine Geburtsbescheinigung ausgestellt wird, erhalten nur den zweistelligen Nummernbrand auf dem linken Hinterschenkel.

Fohlen, für die ein Pferdepass mit grüner Hülle ausgestellt wird und die keiner Rasse zugeordnet werden können, erhalten als Brandzeichen auf dem linken Hinterschenkel den zweistelligen Nummernbrand.

44.3 Folgende Brände werden vergeben:

44.3.1 Fohlen der betreuten Ponyrassen, die die Anforderungen nach § 36 erfüllen, erhalten das stilisierte Eichenblatt mit Eichel mit darüber liegendem, flachen Giebelbalken-Kreuz (s. Deckblatt).

44.3.2 Fohlen, die nicht den Ponyrassen angehören und die Anforderungen nach § 36 erfüllen, erhalten die abgerundeten Großbuchstaben WE mit darüber liegendem, flachen Giebelbalken-Kreuz (s. Deckblatt).

44.3.4 Aktive Kennzeichen

Alle Fohlen werden auf dem linken Hinterschenkel mit einer zweistelligen Nummer gebrannt. Diese Nummer setzt sich aus der dritt- und viertletzten Ziffer der Lebensnummer zusammen.
Bei Fohlen, die eine Geburtsbescheinigung (§ 37) erhalten, wird nur der zweistellige Nummernbrand gebrannt.

Auf Wunsch kann auf den Brand verzichtet werden (alle Fohlen werden mit dem Mikrochip versehen).

§ 45

Identifizierung und Identitätssicherung

Identifizierung

45.1 Die Identifizierung der Fohlen hat grundsätzlich im Jahr der Geburt bei Fuß der Mutter zu erfolgen.

Identitätssicherung

45.2 Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann der Verband das Ergebnis einer Abstammungsüberprüfung verlangen. In diesen Fällen trägt der Verband die Kosten. Sollte das Untersuchungsergebnis die angegebene Abstammung nicht bestätigen, trägt der Verursacher die Kosten. Abstammungsüberprüfungen sollen grundsätzlich mit Hilfe des DNA-Fingerprinting-Verfahrens erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann zur Identitätssicherung auch die blutgruppenserologische Überprüfung bzw. das DNA-Profilverfahren durchgeführt werden. Welche Untersuchungsart in Zweifelsfällen erforderlich ist, entscheidet bei Reihenuntersuchungen die Delegiertenversammlung, im Einzelfall der Zuchtleiter.

45.3 Werden die Fristen zur Einsendung der Deckscheine bzw. Abfohlmeldungen nicht eingehalten, werden Abstammungsüberprüfungen durchgeführt. Die Kosten der Abstammungsüberprüfung bei verspäteten Deckscheinen trägt der Hengsthalter, werden die Fristen zur Einsendung der Abfohlmeldungen nicht eingehalten, trägt die Kosten der Züchter.

45.4 Vor Ausstellen von Abstammungsnachweisen bzw. Geburtsbescheinigungen müssen Abstammungsüberprüfungen erfolgen, wenn

45.4.1 eine Stute innerhalb einer Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,

45.4.2 eine Stute in zwei aufeinanderfolgenden Rossen von verschiedenen Hengsten gedeckt/besamt wurde und der Geburtstermin des Fohlens die letzten beiden Hengste als mögliche Väter offen lässt,

45.4.3 die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer abweicht,

45.4.4 das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert wurde.

In diesen Fällen trägt der Züchter die Kosten.

45.5 Bei der Vorstellung zur Körung und Eintragung von Hengsten ist eine DNA-Typenkarte der Mutter und des Vaters des Hengstes vorzulegen. Darüber hinaus wird zum Zeitpunkt der Körung bzw. Eintragung mindestens eine Abstammungsüberprüfung durchgeführt. Kostenträger der Untersuchungen ist in jedem Fall derjenige, der die Körung bzw. Eintragung beantragt.

45.6 Jeder Züchter/Hengsthalter ist grundsätzlich verpflichtet, an abstammungsüberprüfenden Untersuchungen mitzuwirken und hat hierzu notwendige Maßnahmen zu dulden bzw. aktiv an diesen mitzuwirken.

45.7 Grundsätzlich werden ca. 20 % aller Fohlen abstammungsüberprüft. Sollte eine Überprüfung negativ ausfallen, übernimmt der Züchter die Kosten. Die Kosten der stichprobenartigen Abstammungsüberprüfung werden auf alle Fohlenzüchter eines Jahres umgelegt (lt. Gebührenordnung).

§ 46 Schlussbestimmung

Diese Zuchtbuchordnung wurde am 27. Januar 1949 errichtet und ist in der vorliegenden Form in der Delegiertenversammlung vom 19.04.2007 beschlossen worden. Am 8. Juni 2010 ist die vorliegende Version durch die Delegiertenversammlung aktualisiert worden bzw. am 21.05.2013 neu verabschiedet worden.